KREIS LUDWIGBURG
STADT ASPERG

T E X T T E I L

ZUM BEBAUUNGSPLAN "KRUMME LÄNDER SÜD"

A) RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 2 u. 9 des Baugesetzbuches BauGB vom 8.12.1986. (BGBl I.S.2253)

2. §§ 1-23 Baunutzungsverordnung(BauNVO) Ausgabe vom 26.1.1990 (BGBl I.S.

3. § 73 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württ. vom 28.11.83 (GBL S. 770), geändert am 1.4.1985. (GBL §.51)

4. Planzeichenverordnung (PlanzVo) vom 30.7.1981 ((BGBl. I.S.833)

B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. (§ 9 (7) BauGB).
Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Gemeinde werden aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan im M. 1:500.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

1.1 BAULICHE NUTZUNG § 9 (1) BauGB

1.101 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Ausnahmen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.102 Maß der baulichen Nutzung (Höchstgrenze)

§§ 16-21 a BauNVO

a) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Z), der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ).
Diese Angaben sind im Lageplan eingetragen.

b) Erhöhung der zulässigen Geschoßfläche

§ 21 a (5) BauNVO

Die zulässige Geschoßfläche im Sinne von § 20 BauNVO kann bis zu 20% um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden.

c) Bei der Ermittlung der Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) bleiben die Flächen von Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt. (§ 21 a (4) 3 BauNVO).

1.103 Zahl der Vollgeschosse Z (Höchstgrenze)

§§ 16 (3) 2 u. 20 (1) BauNVO i.V. § 2(5) LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

Die Gebäudehöhen werden entsprechend Ziff. 2.16 begrenzt.

1.2 BAUWEISE - nach Eintrag im Lageplan -

§ 9 (1) 2 BauGB in V. mit § 22 (2) BauNVO

1.21 Offene Bauweise 0 § 22 (2) BauNVO

1.3 ÜBERBAUBARE U.NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB

Die Überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Bau - grenzen gem. § 23 (3) BauNVO bestimmt.

1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 (1) 2 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen festzulegen.

1.5 NEBENANLAGEN § 9(1) 4BauGB u.§ 12 BauNVO u.§ 14 BauNVO

1.51 Garagen (eingeschossig), überdachte Stellplätze und Tiefgaragen sind zulässig:

1.511 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen;

1.512 Auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen;

1.52 Stellplätze (nicht überdacht) sind zulässig:

a) Auf den überbaubaren Grundstücksflächen;

b) Auf den besonders dafür ausgewiesenen Flächen;

c) Auf der unüberbaubaren Grundstücksfläche im Anschluß an befahrbare, öffentliche Verkehrsflächen, nicht jedoch auf Flächen mit Pflanzgebot.

1.6 GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGE
§ 9 (1) 11 BauGB

1.7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND- LEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

Alle der Versorgung des Plangebiets dienenden Ver - sorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Energieversorgungsbereich jedoch nur die Nieder - spannungsleitungen.

1.8 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

§ 9 (2) BauGB - nach Eintrag im Lageplan -

Die im Lageplan eingetragene Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) der Gebäude bindet nur nach oben, nach unten (niederer) kann abgewichen werden. Vergleiche Ziff.2.16

1.9 MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

§ 9 (1) 21 BauGB

zugunsten der Neckarwerke bzw. des jeweiligen Versorgungsträgers zur Führung von Leitungen.

1.10 VERWENDUNGSVERBOT FÜR BESTIMMTE LUFTVERUNREINIGENDE STOFFE BEI HEIZANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN § 9 (1) 23 BauGB

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen keine festen oder flüssigen Brennstoffe zu Heizzwecken oder zur Warmwassergewinnung verwendet werden.
Offene Kamine sind nicht zulässig.

1.11 VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM § 9(1)24 BauGB

Im Bereich entlang der Nord-und Ostgrenze des Plangebiets mit der Bezeichnung Bes.VK sind zum Schutz gegen die Lärmeinwirkungen der A 81 Heilbronn-Stuttgart, der südlichen Alleenstraße und des Schienenverkehrs der DB Bietigheim-Ludwigsburg auf die Wohngebäude bauliche Maßnahmen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 [2] vorzusehen.
Die passiven Lärmschutzmaßnahmen gelten nur für die vorderste Häuserreile.(siehe Anlage 4 zum Beb.Plan "Krumme Länder Süd" - Schallschutztechnische Untersuchung).

1.12 PFLANZGEBOT Pfg und PFLANZBINDUNG Pfb

§ 9 (1) 25 a und 25 b BauGB

1.121 Flächenhaftes Pflanzgebot Pfg 1

Die mit Pflanzgebot belegten Flächen entlang der Ostgrenze des Plangebiets sind mit heimischen, hochwachsenden Obst- oder Laubbäumen und Sträuchern locker zu bepflanzen und zu erhalten. Nadelbäume sind nicht zulässig.

1.122 Flächenhaftes Pflanzgebot Pfg 2

Die im Bereich der erdüberdeckten Tiefgarage durch Planzeichen bezeichnete Fläche ist mit Bodendeckern und standortgerechten heimischen Gehölzen zu be - pflanzen und dauernd zu erhalten.

1.123 Pflanzgebot - Einzelbäume bzw.Baumgruppen:

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind einheimische, standortgerechte Bäume, auch Obstbäume (Hochstämme) anzupflanzen. Die nachfolgend aufgeführten Bäume werden dieser Forderung gerecht.

Zum Beispiel: Obstbäume als Hochstämme, Wildapfel, Wildbirne

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Marone	Castanea sativa
Walnuß	Juglans regia
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Mehlbeere	Sorbus aria

1.124 Pflanzbindung Pfb

Der Bestand innerhalb der im Lageplan eingetragenen Fläche mit Pflanzbindung (Thujahecke) ist zu erhalten.(Bestandsschutz)

1.13 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN
(§ 9 (1) 26 BauGB)

Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis 1:1,5 bzw. wo notwendig, durch Stützmauern ausgeglichen. Die Böschungsflächen und die Stützmauern sind im Lageplan zum Bebauungsplan eingezeichnet.

1.14 ABGRENZUNG VON STRASSENFLÄCHEN DURCH HINTERBETON
(Betonfuß) § 9 (1) 26 BauGB

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 10 cm und einer Tiefe von 30 cm erforderlich.(Hinterbeton von Randsteinen und Rabattplatten.) Das Hineinragen dieser Stützbauwerke in das Privatgrundstück ist vom Grundstückseigentümer zu dulden.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN § 73 (1) 1 u. 7

2.11 Dachform u.Dachneigung (Altgrad) § 73 (1) 1

a) Wohngebäude: nach Eintrag im Lageplan Satteldach,

bzw. auch geneigtes Dach (gD) zulässig.
(Walmdach, Krüppelwal m)
Dachneigung 35 - 48°

b) Freistehende Garagen: Satteldach 25-30°

c) Garagen ins Wohngebäude einbezogen:

Dachneigung des Wohngebäudes.
Ausnahmsweise können bei Garagen auch Flachdächer zugelassen werden, wenn das Dach begrünt wird.

d) Tiefgaragendächer sind zu begrünen (Texttt.Ziff.1.122

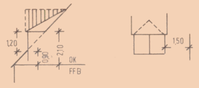
2.12 Dachdeckung § 73 (1) 1 LBO

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in rot-bis rotbraunen Farbtönen zugelassen.
Reflektierende Materialien sind nicht zulässig.

Ausgenommen: Solarenergieanlagen, wenn sie mit der übrigen Dachfläche eine gemeinsame Ebene bilden.

2.13 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind als Schleppgauben oder Sattelgauben zulässig, wenn ihre Länge 40% der Dachlänge nicht überschreitet, ihre Einzellänge sollte max. 2,40 m betra - gen, ihre Höhe gemessen bis Schnittpunkt Vorderkante Dachhaut max. 1,20 m.
Der Abstand der Dachaufbauten von der Giebelwand muss mind. 1,50 m messen.



2.14 Dachausschnitte

Dachausschnitte sind bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig. Die Gesamtbreite von Dachgauben und Dachausschnitten darf nicht mehr als 40% der Gebäudelänge betragen.

2.15 Firstrichtungen § 73 (1) 1 LBO

- nach Eintrag im Lageplan -

zwingend parallel zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen.(siehe auch Legende)

2.16 Gebäudehöhen (Höchstgrenze) § 73 (1) 7 LBO

a) Traufhöhe Wohngebäude

Gemessen von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt Hausgrund mit OK Dachhaut bei Z=II max.6,00 m, bei Z=III m.HB max.6,00 m.
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist nach unten variabel ohne Änderung der Traufhöhe.

b) Firsthöhe Wohngebäude

Gemessen von der festgesetzten Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) bis OK First bei Z=II max. 10,50 m
Z=III m HB max. 11,50 m

2.17 Fassadengestaltung

2.171 Gebäudegliederung

Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefaßt werden, sind die Fassaden auch bei einem Neubau so zu gliedern, daß kleinmaßstäbliche Hausbreiten im wesentlichen gewahrt bleiben.

2.172 Außenwandflächen

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen in gedeckten Farbtönen auszuführen. Zur Gliederung sind untergeordnete Flächen aus anderem Material und in anderer Farbe zulässig.
Stark glänzende, stark farbige und reflektierende Materialien sind unzulässig. Eine Verblendung der Giebelseiten in Form von Giebeldreiecken, welche in Material und Farbe gegen die übrigen Wandflächen abgesetzt und bis zur Traufe herabgezogen sind, ist unzulässig.

2.2 VERSORGUNGSLEITUNGEN § 73(1) 4 LBO

Sämtliche der Versorgung dienenden Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

2.3 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE UND EINFRIEDIGUNGEN § 73(1) 2,3,5 u.10 LBO

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze und Grundstückszufahrten, sind zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

2.3.1 Flächen für Stellplätze

Oberflächengestaltung

Kfz.-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotter,Rasenpflaster usw.) zu befestigen. Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluß nicht zulässig.

2.3.2 Außenantennen

Außenantennen sind unzulässig, sofern der Anschluß an eine Gemeinschaftsantennenanlage gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, ist je Gebäude maximal eine Antenne zulässig.

2.3.3 Einfriedigungen gegen die öffentlichen Verkehrsflächen

a) Lebende Einfriedigungen (Sträucher / Hecken)

sind mit innenliegenden Spanndrähten und Knüpfdrahtzäunen zulässig. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsfläche darf durch Pflanzen nicht beeinträchtigt werden.

b) Tote Einfriedigungen

Sockelmauern

Entlang den öffentlichen Flächen sind Mauern bis max. 0,30 m über Oberkante Verkehrsfläche zulässig.

Zäune

Zulässig sind Holzzäune mit senkrecht geordneten Staketen.

2.3.4 Stützmauern

sind nur aus heimischem Material, wie Muschelkalk und Sandstein, sowie aus Holz zulässig.

3. H I N W E I S E

3.1 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmal - schutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DSchG wird verwiesen.

3.2 Erschließen von Grundwasser u.Grundwasserabsenkung

Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gem.§ 37 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserab - senkung ist nicht zulässig.

3.3 Drän -und Grundwasser

Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation eingeleitet werden.

3.4 Oberflächen der öffentlichen u.privaten Stellplätze

Die Oberflächen der öffentlichen und privaten Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubauen.

3.5 Abfallbeseitigung - Altlasten -

Sollten bei der Erschließung des Baugebietes Altab - Lagerungen angetroffen werden, so ist das Landratsamt Ludwigsburg und das Wasserwirtschaftsamt Besigheim sofort zu verständigen.

3.6 Immissionen

Im Baugebiet können durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke unvermeidliche Immissionen auftreten.

LEGENDE Z.BEB.PL."KRUMME LÄNDER SÜD"

WA — Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB
Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO (Ergänzung im Textteil Ziffer 1.101)

z.B. III m. HB — Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB und § 16 BauNVO
3 Vollgeschosse als Höchstgrenze mit Höhenbeschränkung entsprechend Textt. Ziff. 2.16

z.B. 0,4 — Zahl der Vollgeschosse Z §§ 16 (3) 2 u. 20 (1) BauNVO
Grundflächenzahl (GRZ)
§§ 17 (1) und 19 BauNVO Höchstgrenze

z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
§§ 17 (1) und 20 BauNVO Höchstgrenze (Ergänzung im Textteil Ziffer 1.102)

O — BAUWEISEN § 9 (1) 2 BauGB i.V. mit § 22 (2) BauNVO
Offene Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauGB
Baugrenze § 23 (3) BauNVO (Ergänzung im Textteil 1.3)

Stellung der baulichen Anlagen und Firstrichtung § 9 (1) 2 BauGB u. § 73 (1) 1 LBO
Die Stellung der baulichen Anlagen ist parallel bzw. senkrecht zu den im Lageplan dargestellten Hauptfirstrichtungen festzulegen.

Angabe der Hauptfirstrichtung zwingend parallel zu den im Lageplan dargestellten Richtungssymbolen.

Flächen für Garagen, überdachte Stellplätze und Tiefgaragen § 9 (1) 4 BauGB
Tiefgarage mit Zufahrt bzw.
Garagen mit Zufahrt jeweils außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

Verkehrsfläche § 9 (1) 11 und (2) BauGB
Öffentlicher Parkplatz
Fahrbahn, z.B. Anliegerstraße mit Höhenfestsetzung, z.B. Oberkante Fahrbahn () m ü NN.
Gehweg an Fahrbahn

Versorgungsflächen § 9 (1) 12 BauGB
Transformatorenstation

z.B. — Festzusetzende Höhen der Verkehrsflächen
290 — 1 m - Höhenlinie (best. Gelände)

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB
Verkehrsgrün (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage) § 9 (1) 11 BauGB

Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen
§ 9 (1) 21 BauGB
Zugunsten der Neckarwerke bzw.des jeweiligen Versorgungsträgers zur Führung einer Leitung entlang der Ostgrenze des Geltungsbereichs.

Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm
§ 9 (1) 24 BauGB

Pflanzgebot § 9 (1) 25 a BauGB
Flächenhaftes Pflanzgebot Pfg 1 (siehe Textteil Ziffer 1.121)
Flächenhaftes Pflanzgebot Pfg 2 (siehe Textteil Ziffer 1.122)
Pflanzgebot - Einzelbäume bzw. Baumgruppen (siehe Textteil Ziffer 1.123)
Pflanzbindung § 9 (1) 25 b BauGB zur Erhaltung der best.Thujahecke (Bestandsschutz)
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9 (1) 26 BauGB
Böschungsfläche durch den Ausbau der Verkehrsanlagen bedingt.

Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (2) BauGB
Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Höchstgrenze z.B. m ü. NN.

Dachform und Dachneigung (§ 73 (1) 1 LBO
Satteldacn
Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden (in Altgrad)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß — gem.§ 2(1) BauGB durch Gemeinderat am 06.03.90
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlußes — im Mitteilungsblatt am 09.08.90
3. Bürgerbeteiligung — gem.§ 3(1) BauGB erfolgte vom 13.08.90 bis 21.09.90
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange — gem.§ 4 BauGB am 04.08.90
5. Auslegungsbeschluß — gem.§ 3(2) BauGB durch Gemeinderat am 19.05.92
6. Ortsübliche Bekanntmachung — gem.§ 3(2) BauGB im Mitteilungsblatt am 05.06.92, Auslegung vom 15.06.92 bis 15.07.92 (je einschl.)
7. 2.Auslegungsbeschluß — gem.§ 3(3) i.V. mit Abs.2 BauGB am 24.11.92
8. Ortsübliche Bekanntmachung der Entwurfsauslegung — gem.§ 3(2) BauGB im Mitteilungsblatt am 03.12.92, Auslegung vom 14.12.92 bis 14.01.93 (je einschl.)
9. Satzungsbeschluß — gem.§10 BauGB durch Gemeinderat am 05.07.94
10. Anzeige an Landratsamt Ludwigsburg — gem. § 11 BauGB am 31.10.94
11. Ortsübliche Bekanntmachung nach abgeschlossenem Anzeigeverfahren — gem.§ 12 BauGB im Mitteilungsblatt am 24.11.94
12. In Kraft getreten — am 24.11.94

Ausgefertigt

Die textlichen und zeichnerischen Aussagen dieses Original-Bebauungsplans stimmen mit dem Willen des Gemeinderats, wie dieser in dem Beschluß vom 05.07.94 zum Ausdruck kommt, überein.

Asperg, den 17.11.94
Bürgermeister

Geändert aufgrund

Zur Beurkundung
Asperg, den 24.11.94
Bürgermeister

Kreis Ludwigsburg
Stadt Asperg

Anlage 1

BEBAUUNGSPLAN "KRUMME LÄNDER SÜD" - MEHRFERTIGUNG -

Städtebaulicher Entwurf:
Architekturbüro Zimmermann
Salonallee 7
7140 Ludwigsburg

Bebauungsplan ausgearbeitet:
Bietigheim-Biss., 5.2.1990

ING.-BÜRO A. RAUSCHMAIER
Vermessung, Bauleitplanung, Tiefbauplanung
Tannenbergstraße 43
7120 Bietigheim-Bissingen

Die Übereinstimmung des Lageplans mit dem Liegenschaftskataster beurkundet:
Bietigheim-Biss., 5.2.1990

ING.-BÜRO A.RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen und Bedenken (Ziff.11 der Begründ.)
Bietigheim-Biss.,den 14.5.1991
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen u.Bedenken
(Ziff.12 der Begründung)
Bietigheim-Biss.,3.9.1991/ 11.10.1991/ 16.3. 1992
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen u. Bedenken durch Deckblatt Textteil Ziff. 2.16 (Begründung Ziff.13)
Bietigheim-Biss., 7.5.1992
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen und Bedenken lt.Gemeinderatsbeschluß vom 19.05.1992 (Ziff.14 Begründ.)
Bietigheim-Biss.,19.05.1992
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Ergänzt aufgrund Anregungen u.Bedenken lt.Gemeinderatsbeschluß vom 24.11.1992 (Ziff.15 Begründung)
Bietigheim-Biss., 24.11.1992
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Geändert aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 05.07.1994 (Ziff.16 der Begründung)
Bietigheim-Biss.,26.07.1994
ING.BÜRO A.RAUSCHMAIER

Anlagen
Anlage 1 Lageplan mit Textteil und Legende
Anlage 2 Begründung zum Bebauungsplanentwurf
Anlage 3 Längenprofil "Anliegerstr. A" M 1:500/1:100
Anlage 4 Schalltechnische Untersuchung zum Beb.Plan "Krumme Länder Süd"